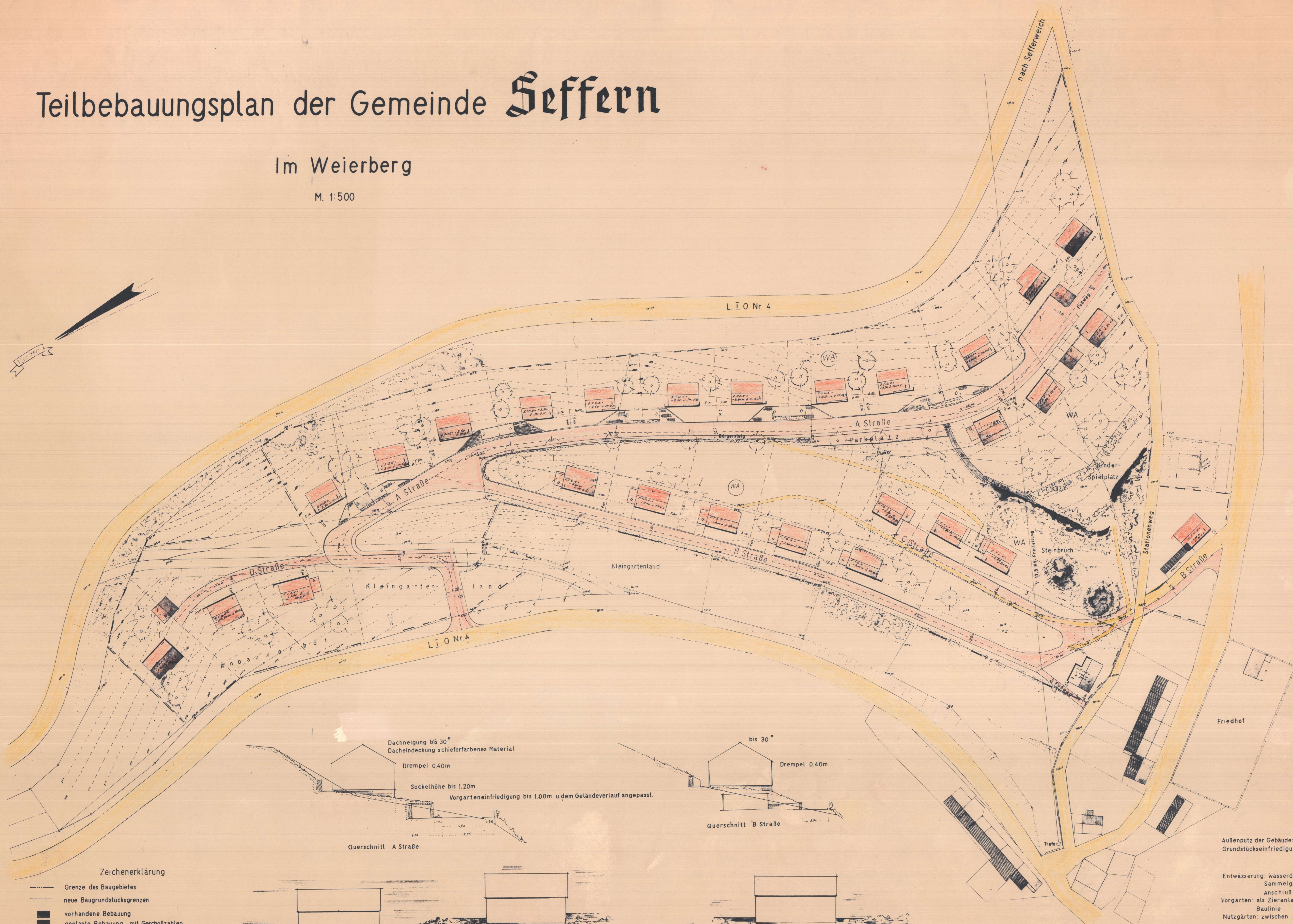


Seffern

Teilbebauungsplan der Gemeinde Seffern

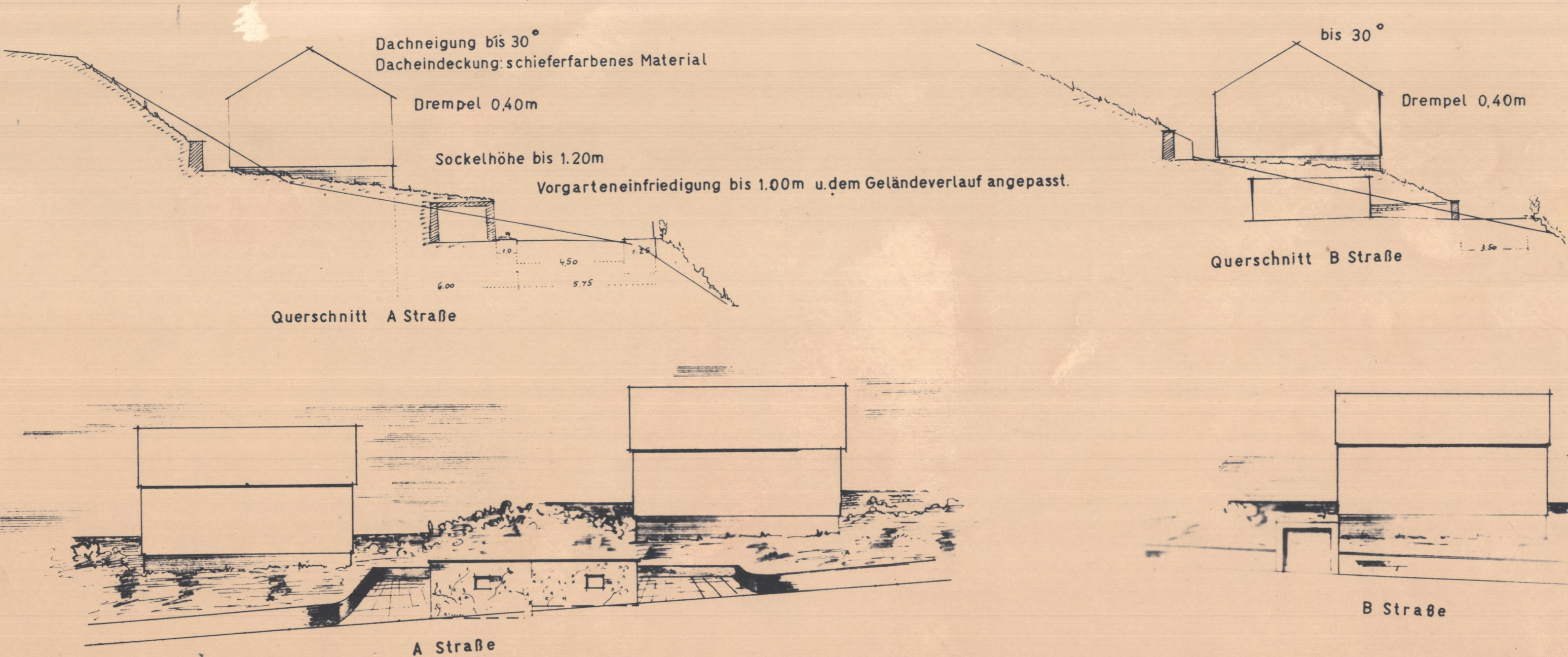
Im Weierberg

M. 1:500



Zeichenerklärung

- Grenze des Baugebietes
- neue Baugrundstücksgrenzen
- vorhandene Bebauung
- geplante Bebauung mit Gescholzzahlen
- Garagen
- Erschließungsstraßen u Wege
- vordere Baufluchtlinien
- rückwärtige Bebauungsgrenzen
- öffentliche Grünfläche
- vorzunehmende Dauerbepflanzung
- allgemeines Wohngebiet



Außenputz der Gebäude: freundlich, helle Farben
 Grundstückseinfriedigung: seitl. Grenzen ab vorderer Baulinie u. rückw. Grenze
 Maschendraht bis 140cm Höhe
 Entwässerung: wasserdicht nach Bedarf zu entleerende Sammelgrube ohne Überlauf, später Anschluß an Schmutzwasserkanal
 Vorgärten: als Zieranlagen zwischen Straßengrenze u. Baulinie
 Nutzgärten: zwischen Baulinie u. rückw. Gr. Grenze

AUSFERTIGUNG

Die Genehmigungserteilung für die Bebauung ist mit dem Datum vom 23. Jan. 1964 erfolgt. Die Überstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalte dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde-Rathes sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bescheinigt.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

RECHTSVERBINDLICH

Seffern, den 23. Jan. 1964
 Der Bürgermeister
 Seffern

Die Aufstellung dieses Teilbebauungsplanes wurde vom Gemeinderat von Seffern beschlossen
 Seffern, den 8. 2. 1963
 Der Bürgermeister
 Seffern

Bei der Aufstellung des Teilbebauungsplanes wurden die Behörden u. Stellen beteiligt, die Träger der in § 15 BbG bezeichneten öffentlichen Belange sind
 Seffern, den 8. 2. 1963
 Der Bürgermeister
 Seffern

Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes mit ergänzenden Angaben ist am 7. Jan. bis 7. Febr. 1963 öffentlich ausgelegt. Ort u. Dauer der Offenlegung wurden am 28. 12. 1962
 Seffern, den 28. 12. 1962
 Der Bürgermeister
 Seffern

öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 2(5) des BbG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Teilbebauungsplan wurde nach erfolgter Offenlegung von der Gemeinde am 28. Februar 1963 als Satzung beschlossen.
 Seffern, den 28. Februar 1963
 Der Bürgermeister
 Seffern

Die ergänzenden Angaben u. verbindl. Festlegungen sind Bestandteil dieses Teilbebauungsplanes
 Seffern, den 28. Februar 1963
 Der Bürgermeister
 Seffern

Gesehen: Bitburg, den 19. Nov. 1963
 Der Landrat
 Bitburg

Dieser Teilbebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 des BbG v. 23.6.1960 genehmigt
 Trier, den 23. Jan. 1964
 Der Bezirksregierungspräsident
 Trier

Dieser genehmigte Teilbebauungsplan wurde gemäß § 12 des BbG am 9. 3. 1964 mit dem Datum vom 8. März 1964 öffentlich ausgelegt. Die erfolgte Genehmigung sowie Ort u. Zeit der Auslegung wurden am 8. März 1964 bekannt gemacht. Der Teilbebauungsplan erlangte somit am 8. März 1964 Rechtsverbindlichkeit.
 Seffern, den 8. März 1964
 Der Bürgermeister
 Seffern

Bitburg, den 14. Dezember 1962
 Landratsamt - Kreisplanungsstelle
 Im Auftrage
 Der Bauoberamtsmann
 Kreisplaner